



# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

42. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 19.07.2016

Nummer 4

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

**Herausgeber und Verleger:** Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürger- und Rathaus, Postfach 1163,  
59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

**Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.**

**Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:**

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürger- und Rathaus Bestwig, Zimmer E 17 (Poststelle), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindegasse Bestwig (Sparkasse Hochsauerland IBAN: DE04 4165 1770 0000 0038 89 | BIC: WELADED1HSL) zu zahlen.

## Inhalt

1. Bekanntmachung vom 02.06.2016 über die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.07.2009 über die Errichtung und Unterhaltung einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Gemeinde Bestwig
2. Bekanntmachung vom 08.07.2016 des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 06.07.2016 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015
3. Bekanntmachung vom 07.07.2016 des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 06.07.2016 gefassten Beschlüsse:
4. Bekanntmachung vom 04.07.2016 der HochsauerlandEnergie GmbH, Meschede
  - Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2015 der HochsauerlandEnergie GmbH
  - Bestätigungsvermerk vom 17.05.2016 der Dr. Röhricht – Dr. Schillen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
  - Bekanntmachung über die Auslegung des Jahresabschlusses 2015 und des Lageberichts 2015 der HochsauerlandEnergie GmbH

## Bekanntmachung

### **Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.07.2009 über die Errichtung und Unterhaltung einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Gemeinde Bestwig**

1. Aufgrund der geringen Schülerzahlen und einer einheitlichen Verfahrensweise im Hochsauerlandkreis zur Zukunft der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen, hat der Rat der Gemeinde Bestwig am 17.07.2013 beschlossen, die Anne-Frank-Schule Ostwig, Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen, zum 31.07.2014 aufzulösen. Die Genehmigung dieses Beschlusses durch die Bezirksregierung Arnsberg erfolgte am 16.09.2013.

Da zwischenzeitlich die Auflösung der Anne-Frank-Schule abgewickelt ist, besteht für die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.07.2009 über die Errichtung und Unterhaltung einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Gemeinde Bestwig keine Geschäftsgrundlage mehr, sodass eine einvernehmliche Aufhebung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgen kann.

Die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.07.2009 über die Errichtung und Unterhaltung einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Gemeinde Bestwig wurde durch den Rat der Gemeinde Bestwig am 22.04.2015 sowie dem Rat der Stadt Olsberg am 26.03.2015 beschlossen. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bestwig und der Stadt Olsberg über die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.07.2009 wurde am 27.04.2015 unterzeichnet.

2. Die Bezirksregierung Arnsberg (Schulaufsicht) hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Aufhebung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 01.07.2009 am 17.05.2016 genehmigt.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung sowie deren Genehmigung wurden im Amtsblatt Nr. 21 für den Regierungsbezirk Arnsberg vom 28.05.2016 veröffentlicht.

3. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 01.07.2009 über die Errichtung und Unterhaltung einer Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in der Gemeinde Bestwig tritt somit am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg außer Kraft.
4. Gemäß § 24 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01.10.1979 in der z. Zt. geltenden Fassung wird auf die Bekanntmachung hingewiesen.

(Péus)

### Bekanntmachung

#### **des Beschlusses des Rates der Gemeinde Bestwig vom 06.07.2016 über die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 sowie die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015**

### I. Beschluss

Entsprechend der Beschlussempfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses vom 30.05.2016, TOP 4

- stellt der Rat der Gemeinde Bestwig den Jahresabschluss 2015 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW einstimmig fest. Der Jahresfehlbetrag i.H.v. 524.480,47 € ist der Ausgleichsrücklage (83.042,56 €) und der allgemeinen Rücklage (441.437,91 €) zu entnehmen;
- erteilt der Rat der Gemeinde Bestwig dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2015 einstimmig Entlastung.

### II. Bekanntmachungsanordnung

Vorstehender Beschluss über Feststellung des Jahresabschlusses 2015 sowie der Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2015 ist gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW dem Landrat des Hochsauerlandkreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Meschede mit Schreiben vom 08.07.2016 angezeigt worden.

Der Jahresabschluss 2015 wird gem. § 96 Abs. 2 GO NRW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016

im Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig (Hauptamt und Finanzverwaltung / Zimmer 2.41), zu folgenden Öffnungszeiten zur Einsichtnahme verfügbar gehalten:

Montag bis Mittwoch	8.30 – 16.00 Uhr durchgehend
Donnerstag	8.30 – 18.00 Uhr durchgehend
Freitag	8.30 – 13.00 Uhr

(Kohlmann)  
Allgemeiner Vertreter  
des Bürgermeisters

### 3

Gemeinde Bestwig  
Der Bürgermeister  
Hauptamt und Finanzverwaltung  
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 07.07.2016

#### **Bekanntmachung**

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 06.07.2016 gefassten Beschlüsse:

1. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 3 den Erwerb von Grundstücken im Ortsteil Nuttlar beschlossen.
2. Unter Punkt 4 hat der Rat der Gemeinde Bestwig den Erwerb von Grundstücken in Ramsbeck beschlossen.
3. Der Rat der Gemeinde Bestwig hat unter Punkt 5 den Auftrag für den Ausbau der „Veledastraße“ im Ortsteil Velmede (Los 1) vergeben.

Ralf Péus

\_\_\_\_\_

### 4

#### **Bekanntmachung**

##### **über die Feststellung des Jahresabschlusses und dessen Ergebnisverwendung für das Geschäftsjahr 2015 der HochsauerlandEnergie GmbH.**

In der Gesellschafterversammlung der HochsauerlandEnergie GmbH am Montag, den 06. Juni 2016, wurde auf Empfehlung des Aufsichtsrats der geprüfte Jahresabschluss 2015 festgestellt und dem geprüften Lagebericht 2015 zugestimmt. Sowohl dem Aufsichtsrat als auch den Geschäftsführern wurde Entlastung erteilt. Es wurde beschlossen, den Jahresüberschuss des Jahres 2015 (592.722,50 €) in Höhe von 590.000,00 € an die Gesellschafter auszuschütten und den verbleibenden Rest (2.722,50 €) auf neue Rechnung vorzutragen.

## Bekanntmachung

### **des Bestätigungsvermerks der Dr. Röhricht – Dr. Schillen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

#### VII. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der HochsauerlandEnergie GmbH, Meschede, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Nach § 6b Abs. 5 EnWG umfasste die Prüfung auch die Einhaltung der Pflichten zur Entflechtung in der Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie die Einhaltung der Pflichten nach § 6b Abs. 3 EnWG liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG in allen wesentlichen Belangen erfüllt sind. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie für die Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter, die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Beurteilung, ob die Wertansätze und die Zuordnung der Konten nach § 6b Abs. 3 EnWG sachgerecht und nachvollziehbar erfolgt sind und der Grundsatz der Stetigkeit beachtet wurde. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar. Die Prüfung der Einhaltung der Pflichten zur Rechnungslegung nach § 6b Abs. 3 EnWG, wonach für die Tätigkeiten nach § 6b Abs. 3 EnWG getrennte Konten zu führen sind, hat zu keinen Einwendungen geführt.“

Bielefeld, den 17. Mai 2016

**DR. RÖHRICHT – DR. SCHILLEN GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Cebulla  
Wirtschaftsprüfer

gez. Heidbrink  
Wirtschaftsprüfer

## **Bekanntmachung**

### **über die Auslegung des Jahresabschlusses 2015 und des Lageberichts 2015 der HochsauerlandEnergie GmbH**

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom 01. November 2016 bis zum 18. November 2016 im Verwaltungsgebäude der Hochsauerlandwasser GmbH, Auf'm Brinke 11 in 59872 Meschede öffentlich zur Einsichtnahme aus und ist im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Ansprechpartner ist Herr Udo Lang.

---